

Königl.

der

Baierischen

R e g i e

des Rhein-



r u n g

Kreises.

N.º VI.

Speyer, den 18. October

1825.

(Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.)

Staatsraths, Unsere Königlichen Entschlüssen, wie folgt:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

I.
Beschlüsse der Kammern über die
Gesetzes-Entwürfe.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse der diesjährigen Versammlung der Stände Unseres Königreichs, über die Uns übergebenen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Verathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesamt-Ministeriums und

A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände hierüber am 26. Mai l. J. von Uns in Verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz ist bereits durch das Gesetzblatt im I. Stücke vom 27. des nämlichen Monats verkündet worden.

B. Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commiſſe vom 26. Mai 1818. Beilage VII. zur Verfaſſungs-Urkunde.

Wir haben zur Beſeltigung der bei Anwendung einiger Beſtimmungen des Edictes über die Familien-Fidei-Commiſſe ſich ergebenden Zweifel und Anſtände das unter Ziffer 1. anliegende Geſetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Geſetz-Entwurfe ihre Zuſtimmung gegeben, in Verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

C. Einführung des Wechselrechts und der Wechsel-Gerichtsbarkeit in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreiches.

Wir haben die zum Geſetz-Entwurfe, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreiches betreffend, von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen genehmiget, wonach das unter Ziffer 2. anliegende Geſetz von Uns erlaſſen worden.

D. Berufungsfrist in Wechſelfachen zu Augsburg.

Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zum Geſetz-Entwurfe über die Abkürzung der Berufungs-Frist bei Wechſelfachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende Faſſung der §§. 2. und 3., und haben dem gemäß das Geſetz Ziffer 3. ausfertigen laſſen.

E. Artikel 425., Th. I. des Straf-Geſetzbuches von 1813.

Wir haben der von den Ständen zum Geſetz-Entwurfe über den Artikel 425., Th. I. des Straf-Geſetzbuches in Antrag geſtellten Modification Unſere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer 4. anliegende Geſetz erlaſſen.

F. Freiwillige gerichtliche Veräußerungen im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zuſtimmung zu dem über die Formlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geſchehen müſſen, an ſie gebrachten Geſetz-Entwurf geäußerten Wünſche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlaſſenen Geſetze Ziffer 5. berückſichtigt.

G. Credit-Vereine Baieriſcher Gutsbeſitzer.

Wir haben den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetz-Entwurfe über Credit-Vereine Baieriſcher Gutsbeſitzer vorgeschlagenen Modificationen Unſere Genehmigung ertheilt, und darnach das Geſetz Ziffer 6. erlaſſen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden geſtattete höhere Zinsfuß.

Den Geſetz-Entwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des

Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziffer 7. sanctionirt.

Bechl.
7.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805.

Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das beiliegende Gesetz Ziffer 8. von Uns erlassen worden.

Bechl.
8.

K. Behandlung der Districts-Umlagen.

Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Districts-Umlagen haben Wir genehmiget, und hienach das unter Ziffer 9. beiliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

Bechl.
9.

- 1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir uns die instructive Vorschrift dar, über vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bei größeren Districts-Versammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen-District aus Gemeinden gebildet wird, welche in ver-

schiedenen Regierungs-Bezirken gelegen sind.

- 2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Districts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden wir näherer Prüfung unterwerfen und hienach das Geeignete anordnen.

L. Heimath.

Wir haben die beantragten Modificationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmiget, und in dessen Folge das unter Ziffer 10. angelegene Gesetz sanctionirt, jedoch, soviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrifft, unbeschadet des Edicts über das Indigenat.

Bechl.
10.

Hiebei erklären Wir:

- 1) Den Antrag, zu §. 4. Nr. 3. und 4. den Polizei-Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzes-Stellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen.
- 2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in so ferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht

werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

M. Ansässigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziffer 11. beifügen, mit der Erklärung:

Prot.
11.

1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Conscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetz-Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Vergütung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär-Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansässigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtigt werde.

2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen las-

sen, und insbesondere den Wunsch einer Milde rung der Baupolizei-Vorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansässigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde-Versammlung, so weit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansässig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwiedern.

N. Gewerbs-Wesen.

Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände-Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in der Beilage unter Ziffer 12. erlassen.

Prot.
12.

Uebrigens ist

1) dem zu Artikel III. des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualification der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen ausgesprochen.

2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Real-Gewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und

wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen.

- 3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerks-Gesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

O. Finanz-Gegenstände.

I. Staats-Einnahme.

- 1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der direkten Steuern für die Ite Finanz-Periode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den näheren in dem unter Ziffer 13. anliegenden Finanz-Gesetz Titl. II. §. 2 enthaltenen Bestimmungen.

- 2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll- und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach den unter Ziffer 14 und 15 anliegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschlossen haben.

II. Staats-Ausgabe.

- 1) Die Feststellung der Ausgaben für die Ite Finanz-Periode auf den Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das oben erwähnte Finanz-Gesetz.

- 2) In Hinsicht der Disposition über die für Staats-Anstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Land-Gesüt und die Leinwand-Fabrikation s. a. vorzugsweise berücksichtigen lassen; auch

- 3) Unser Staatsministerium der Finanzen nach dem weitem Antrage Unserer Stände ermächtigen,

- a) die Mittel zur schnellen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus den für den Straßen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II. und III. Finanz-Periode nach und nach wieder zu ersetzen;

- b) Aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanzperiode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeltliche Zuerückgabe der St. Salvatorskirche dafelbst zu verwenden, so wie auch einen angemessenen Beitrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten.

- c) Den Ueberschuß von Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staats-

Verf.
13.

Verf.
14.
und
15.

diener zu einem Pensionsfonde zu admassiren.

- 4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staats-Ministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haber-Preise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereinigt hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staats-Ministerium der Armee bei erhöhten Getreidpreisen im Laufe der nächsten Finanz-Periode mit der budgetmäßigen Summe auszulängen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen.

III. Staats-Schuld.

Beyf.
36.

Das unter Ziffer 16. beigefügte Gesetz enthält die von unseren Ständen mit Modificationen angenommenen und hiernach von Uns unter Berücksichtigung der dabei geäußerten Anträge sanctionirten Bestimmungen über das Staats-Schuldenwesen.

II.

Nachweisungen.

I. Verwendung der Staats-Einnahme.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahme in den 3 Jahren 18²⁰/₂₁, 18²¹/₂₂ und 18²²/₂₃ haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wo-

durch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge gegeben ist. —

II. Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten.

Die sämmtlichen Rechnungen der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt und der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre 18²²/₂₃ von Unserem Obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kassen gegeben worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdigt, und ertheilen hierauf, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, und in so weit sie Gegenstände betreffen, welche in den Verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen:

1. Aeten-Involution.

Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 22. Julius

1819 enthaltenen, die Acten-Intitulatio-
betreffenden Dispositionen bei der nächsten
Prozeß-Gesetzgebung in Revision genom-
men werden.

2. Handels-Gesetzbuch mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung.

Wir werden den Wunsch der Stände,
wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches
mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung in
Ueberlegung nehmen.

3. Lieferungs-Verträge von Staatspapieren auf Zeit.

Wir werden den Antrag der Stände,
daß aus Lieferungs-Verträgen von Staats-
Papieren auf Zeit keine Klage zugelassen,
oder wenigstens die Zulassung der Klage
nur von besonderen beschränkenden Bedin-
gungen abhängig gemacht werden möge,
bei der künftigen Gesetzgebung am geeig-
neten Orte einer reifen Prüfung unterwer-
fen lassen, und zugleich Bedacht nehmen,
daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche
sich über die Kräfte ihres Vermögens in
solche Verträge einlassen, und dadurch An-
dere beschädigen, Strafbestimmungen zu
treffen, berücksichtigt werde.

4. Diensthoten-Ordnung.

Den Wunsch und Antrag, eine neue,
den Zeitverhältnissen angemessene Dienst-
boten-Ordnung in Verfassungsmäßigem We-
ge zu erlassen, werden wir in Ueberlegung
nehmen, inzwischen aber wider die Gebre-

chen des Diensthotenwesens die nachdrück-
lichste Anwendung aller derjenigen Mittel
verfügen, welche der vollziehenden Staats-
Polizei-Gewalt zu Gebote stehen.

5. Forst-Polizei-Gesetz.

Nicht minder werden Wir den Wunsch,
daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-
Polizei-Gesetz zu ihrem Beirathe und zu
ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nä-
here Erwägung ziehen, und das Weitere
veranlassen.

6. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem
gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

- a) von der Ausgleichung der Kriegslasten
für das Vergangene, wie sie nach An-
leitung des Peräquations-Gesetzes vom
22. Juli 1819 vorbehalten ist, Um-
gang genommen, mithin dem Artikel
16. dieser Verordnung von jezt an
keine weitere Folge gegeben, jedoch
- b) die Verathung über die Ausgleichung
der noch bestehenden Kriegslasten, de-
ren Liquidität bereits anerkannt ist,
und außer Zweifel steht, der Regie-
rung jedes einzelnen Kreises nach Ver-
nehmung der theilhaftigen Gemeinden,
so wie der Standesherrn und übrigen
Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls
dabei theilhaftig seyn sollten, in jedem
Falle unter dem Vorbehalte Unserer
Genehmigung überlassen werde.



7. Instruction des obersten Rechnungshofs,
Steuer-Vermessung, Steuergesetz.

Was die zu dem Finanzgesetze geäußerten besonderen Wünsche und Anträge betrifft, so werden Wir die Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes ungesäumt vornehmen, — die Steuer-Vermessung, so viel es die hiefür bestimmten Mittel zulassen, beschleunigen, — bei dem Entwürfe des neuen Steuergesetzes die Erleichterung des Grundbesitzes und die verhältnißmäßige Beziehung der zu gering belegten Klassen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigen, und schon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen lassen.

8. Zoll-Wesen.

Den in Beziehung auf das Zollgesetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile schon durch ihre Gewährung in dem erlassenen Gesetze Folge gegeben; die übrigen Wünsche, welche

- a) eine höhere Belegung einiger ausländischen Fabrikate und Manufakten bei der Einfuhr, und
- b) eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabrikate und Manufakten zur Erleichterung und Beförderung der inländischen Fabrikation; dann
- c) eine geringere Belegung einiger Artikel bei der Ausfuhr zur Erleichterung

des Zwischenhandels beziehen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Instruction und Prüfung aller dabei zu beachtenden Umstände und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, und denselben, wo es rathlich seyn wird, der durch das Gesetz S. 2, 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben lassen.

Ueber eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen, werden wir die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen der nächsten Ständeversammlung zum Beirathe vorlegen; so gleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch Unser Staats-Ministerium der Justiz anweisen lassen.

IX. Verhältnisse der Vasallen im Königreiche.

Den Wünschen und Anträgen Unserer Stände des Reichs in Hinsicht der Verhältnisse Unserer Vasallen, werden Wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Bestimmungen des Lehen-Edicts, worauf sich die vorgelegten Wünsche beziehen, einer sorgfältigen Revision unterwerfen, die hiebei für billig erachteten Abänderungen des Gesetzes der nächsten Ständeversammlung zum Beirath vorlegen lassen, bis dahin aber bei dem Vollzuge jener Bestimmungen, besonders bei Renovation der Consense s. a. Unseren Vasallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, wel-



che mit dem Geseze nur immer vereinbarlich ist.

X. Staats-Schuld.

- a) In Beschleunigung des gänzlichen Rechnungs-Abschlusses der Französischen Contributionsgelder, so wie zur öffentlichen Vernichtung der Staatsschuldspapiere au porteur, welche von der Staatsschulden-Eiligungsanstalt gänzlich heimbezahlt werden, sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können, wird nach den Anträgen Unserer Stände die erforderliche Anordnung erlassen werden.
- b) Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reductionsfusse bezahlten Obligationen, so wie deren nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsschulden-Eiligungs-Commission anweisen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bei den Berathungen und Abstimmungen die Verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet, und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die Verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden Wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit das Gleichgewicht im Staats-Haushalte hergestellt, den Staats-Credit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Punkten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen bleiben.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Breda.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim.
Fhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.
Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage 5.)

G e s e t z ,

die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns zu Beseitigung der Beschwerden gegen die überflüssigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordneten Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflägen, befohlenen durch vergrößerte Kosten, entstehenden Nachtheiles, Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von der Anzeige der Sterbfälle und von der Versiegelung.

Art. 1. Die Beamten des Civil-Standes sollen die Sterbfälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdicirte, oder nicht anwesende

Erben hinterlassen, und überhaupt in allen Fällen, wo die bestehenden Gesetze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Cantons, ohne Verzug und längstens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbeaktes, gegen Vergütung des Botenlohnes aus der Verlassenschaft anzeigen, bei einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall.

Art. 2. In allen Gemeinden ausserhalb des Wohnsitzes des Friedensrichters soll auch bei Vermeidung gleicher Strafe in den gesetzlichen Fällen der Versiegelung, der Bürgermeister vorläufig, zur augenblicklichen Bewahrung, seine Amtssiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protokolls darüber bedürfe, jedoch unbeschadet seiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Wenn der Bürgermeister abwesend, gesetzlich verhindert, oder bei der Verlassenschaft des Verstorbenen theilhaftig ist, so soll der Adjunkt und in kleinen Gemeinden, wo sich kein Adjunkt befindet, der funktionirende Municipalrath die Versiegelung vornehmen.

Art. 3. Bei Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsschreiber vor allen sammtliche angelegte Siegel zu verificiren, und wenn die Aufsehlung und Inventarisirung der unter Siegel befindlichen Gegenstände in drei Stunden nicht beendigt werden kann, so hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederversiegelung

und die weitere Aufseglung mittelst seines eigenen Amtssiegels vorzunehmen und jedesmal seine weitere Aufseglung in dem Inventarisations-Protokolle bloß vorzumerken.

Art. 4. Die betreffenden Verfügungen des im Argeintreise bestehenden Strafgesetzbuches kommen auch auf die Erbrechung der durch Bürgermeister, Adjunkten oder Notare angelegten Siegel in Anwendung.

II.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

Art. 5. In allen jenen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Gesetze, die freiwillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Letzt- und Meistbietenden zu geschehen hat, soll diese vor einem öffentlichen Notar abgehalten werden.

Art. 6. Dasselbe findet statt, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind.

Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freiwillige gerichtliche Veräußerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

Art. 7. Die Bekanntmachung soll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum mindesten dreimal vorgenommen werden, nämlich: das erstemal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung, dann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor derselben.

Die beiden ersten Bekanntmachungen sollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenstände vorgenommen werden.

Art. 8. Ueberdies sollen Versteigerungen in Städten oder Gemeinden, welche ein Anzeigebblatt haben, zuvor in dasselbe und überall Versteigerungen von Wein- und Waarenlagern, von Frucht-Magazinen, ganzen Handlungs-Läden, Fabriken und Bibliotheken u. dgl. sowie von namhaften Kostbarkeiten und von Renten jeder Summe wenigstens vierzehn Tage zuvor in das Kreis-Intelligenzblatt eingerückt werden.

Art. 9. Nur solche Gegenstände, welche sich nicht acht Tage lang vor Verderbniß bewahren lassen, können, nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend, und einer zweiten am Tage der Versteigerung, veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo sie nach den Gesetzen erfordert wird, bei dem Friedens-Gerichte des Cantons, ausnahmsweise eingeholt werden.

Art. 10. Ausser den Bethelligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu versteigerten Gegenstände der Amtspflicht des Notars besonders ob.

Das Versteigerungs-Protokoll muß enthalten, wo, wie oft, und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen sey.

Art. 11. Die Publications-Belege, sowohl diejenigen, welche der Ausrufer soviel ihn betrifft, gegen seine Publications-Gebühr einzubringen hat, als auch andere, bewahrt der Notar zu dem Versteigerungs-Protokoll Stempel- und Registrirungsfrei.

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeister und Aldiunten zur Beurkundung vor Publication in das Versteigerungs-Protokoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pfliegbefohlenen ausschließlich zustehen.

Art. 12. Wenn der Familienrath über die absolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenschaften, welche lediglich minderjährigen oder interdiciten Personen zugehören, berathschlagt, so kann zugleich die Abschätzung der Güter durch einen bis drei von dem Vor mund mitgebrachte Sachverständige in das Familien-Berathungs-Protokoll aufgenommen, und vor dem Friedensrichter beschworen werden.

Art. 13. Sind in diesem Falle die Abschätzer in ihrer Taxation verschieden, so soll auch der Familienrath seine Erklärung über den Werth der Güter zu demselben Protokoll geben.

Art. 14. Der Familienrath setzt zugleich die wesentlichen Bedingungen der Ver-

steigerung fest, und wählt einen Notar zur Vornahme derselben.

Art. 15. Erhält der Beschluß des Familien-Raths zur Versteigerung sowie die Wahl des Notars die, in den Gesetzen verordnete gerichtliche Bestätigung, so beauftragt das Bezirksgericht sogleich den gewählten Notar mit der Versteigerung.

Art. 16. Erreicht der Erlös den Gesammtbetrag der Abschätzung, so ist die Versteigerung sofort definitiv.

Art. 17. Wird dieser Gesammt-Betrag nicht erlöset, und war die Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit genehmiget worden, so kann diese dennoch durch Stimmen-Einheit des Familien-Raths binnen acht Tagen bestätigt werden.

Art. 18. Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Bestätigung des Familien-Raths in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung erfolgt.

Art. 19. Ist in dem obigen Fall der Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmen-Einheit für die Bestätigung, oder war die Versteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, so kann, wenn die Versteigerung den Abschätzungs-Preis nicht erreicht hat, das Gericht, auf eine neue Berathschlagung des Familien-Raths, verordnen, daß der Zuschlag bei einer abermaligen Versteigerung auch unter dem Abschätzungs-Preise statt haben soll.

Das Gericht setzt dann zur Versteigerung eine neue Frist fest, welche nicht unter vierzehn Tagen vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angefangen, seyn darf.

Diese zweite Versteigerung hat, wie die erste, auf die hiernächst bezeichnete Weise zu geschehen.

Art. 20. Jede Versteigerung muß wenigstens vierzehn Tage zuvor durch das Kreis-Intelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, so wie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit summarischer Angabe der Liegenschaften bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin, die Art der Gebäulichkeiten und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maaß der Feldgüter an Garten, Acker, Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

Art. 21. Nebstdem soll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weise in den Gemeinden, wo das Gut gelegen ist, und in den anstossenden Banngemeinden, an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen, sodann in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor statt finden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigenblatt, so soll auch die Bekanntmachung wenigstens einmal in dasselbe eingerückt werden.

Art. 22. Versteigerung und Zuschlag geschehen nach Ortsgebrauch.

Art. 23. Die Publication wird nach Inhalt des obigen Art. 11. beurkundet.

IV.

Von den Förmlichkeiten der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Beneficiar-Erbchaften oder zu Vacantmassen gehören.

Art. 24. Beneficiar-Erben und Curatoren vacanter Erbchaften haben bei der Versteigerung der Liegenschaften für die Art und Weise der Bekanntmachung und des Zuschlags die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20. 21. 22. und 23. vorgeschrieben sind.

Art. 25. Das Bezirks-Gericht soll zu der Versteigerung einen Notar ernennen.

V.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder den Abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Licitationen.)

Art. 26. Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, so ernennen sie zugleich, nach Antrag der Bittsteller, oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abschätzung und Bildung der Loose, und verweisen das Theilungs-Geschäft oder die Licitation vor einen, auf gleiche Weise zu bezeichnenden Notar.

Art. 27. Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beeidigung ihre Abschätzung

und Bildung der Loose vor dem beauftragten Notar zu Protokoll geben.

Art. 28. Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Licitation angerufen werden mußte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden sind, so bedarf es nicht, für den Abschluß des Geschäfts, der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Art. 29. Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfordern, so nimmt er solche in sein Protokoll auf, und verweist damit die Partheyen vor Gericht.

Art. 30. Wenn bei obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Licitation verordnen, so verweisen sie dieselbe nach Erledigung dieser Streitpunkte gleichmaßen vor einen Notar.

Art. 31. Die öffentlichen Licitationen geschehen nach Vorschrift der obigen Artikel 20, 21, 22, und 23.

VI.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 32. Die genannten Art. 20, 21, 22, und 23, sind bei allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freier Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Lezt- und Meistbietenden versteigert werden müssen.

Art. 33. Die präparatorische Versteigerung ist überall aufgehoben.

Art. 34. Alle Beschlüsse des Familienrathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Bestätigungs-Urtheile und alle Protokolle zum Zwecke der obbesagten Geschäfte sollen die Gerichtsschreiber, in so weit es sie betrifft, nach deren vorgängiger Registrirung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notars, dem Betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urschrift ausliefern, und sich diese Auslieferung in kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelst eines besondern, dem Repertorium anzufügenden Stempel- und taxfreien Scheines bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungs-Gebühr zu bezahlen wäre.

Art. 35. Alle diese Urkunden bewahrt der Notar, mittelst Anschlusses zu dem Haupt-Protokoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungs-Gebühr eröffnet, auf dem Protokolle selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Beforgung zum Rentamte dem Gerichtsschreiber nicht obliegt.

Art. 36. Ueberall, wo es zur Einsicht oder Bestätigung des Gerichtes erforderlich ist, soll diesem der Akt oder das Protokoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden, für welche Vorlegung dem Notar weiter nichts als die Ubersendungs-Kosten ersetzt werden.

Art. 37. Die Verfügungen der Art. 34. und 36. treten, in soweit sie darauf anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Anlehens für Minderjährige oder Interdicirte, ingleichen von der Verhypothezirung von Immobilien derselben handelt.

Art. 38. Alle in der Gesetzgebung des Rhein-Kreises enthaltene Verfügungen, welche die im gegenwärtigen Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, soweit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Art. 39. Die obigen Artikel 34. 35. 36. und 37. sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Großjährigen handelt, welche unbeschränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches sowohl, als bewegliches Vermögen frei von Hand zu Hand veräußern, oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

Art. 40. In Streitfällen, welche sich im Verlaufe der obenerwähnten Geschäfte

ergeben, und nicht Namens Minderjähriger oder Interdicirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung statt finden kann.

Wir behalten Uns vor, in Ansehung der in diesem Gesetze vorkommenden Gegenstände die Taxen und Gebühren durch eine besondere Verordnung zu reguliren.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Tegernsee den eilften September ein Tausend acht Hundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Kelgersberg. Fürst v. Brede.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürlheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.
Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs,
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Finanz-Gesetz

für die

Finanz-Periode 1825/31

nebst dem dazu gehörigen Finanz-Etat über
Ausgabe und Einnahme betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten Steuern, und die Mittel der Deckung der Ausgaben für die Ite. Finanz-Periode betrifft, mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reiches, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanz-Jahre vom 1. October 1825 bis letzten September 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanz-Periode sind auf die jährliche Summe von 29,126,600 fl. festgesetzt.

2.

Die besondere Verwendung, und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Zusammenstellung Lit. A.

3.

Auf die von der Schulden-Tilgungs-Anstalt neben der Hauptschulden-Tilgungs-Kasse, und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensions-Amortisations-Kasse, gehen vom 1. October 1825. an, über:

- a) die sämmtlichen, schon bisher von der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen; —
- b) alle bei den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisations-Etats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen; —
- c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensions-Etat der Staatskassen befindlichen Civil-Pensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge activer Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.

- d) die sämmtlichen Militär- und Gendarmerie-Pensionen, mit Einschluß der Militär-Bezüge der bei Civilbehörden practicirenden Officiere, nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.
- e) der Mehrbetrag von 150,000 fl. um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres 18²⁵/₂₆ noch erhöhen können.
- f) die gegenwärtigen Pensionen der drei Landes-Universitäten zu 32,000 fl., und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen.
- g) alle fernere in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründete, oder auf richterlichen Aussprüchen beruhende Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civil-Pensionisten (a. b. c. e. f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen u. Alimentationen.

4.

Zur Bestreitung dieser im §. 3. bemerkten Civil- und Militärpensionen, so wie der sämmtlichen Säkularisations- und Mediations-Pensionen, welche von der eigenen Pensions-Amortisations-Kasse besorgt wird, erhält die Hauptschuldentilgungs-Anstalt als Dotation dieser Kasse:

- a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen, welche in Folge des Schuldentilgungs-Gesetzes v. J. 1819 §. VII. 4 der Schuldentilgungs-Anstalt zugesichert ist;
- b) den Ueberschuß der Stempel-Gesälle über den Betrag von 700,000 fl., welcher zu 192,000 fl. garantirt wird;
- c) einen weitem Beitrag aus den Staatsgefällen durch die Central-Staatskasse von 708,000 fl.

Diese Dotation verbleibt der Pensions-Amortisationskasse, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld getilgt seyn wird. So wie diese Kapitalschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Pensions-Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Ueber die Stellung dieser Kasse zur Hauptschulden-Tilgungsanstalt, und zu den kändischen Commissarien enthält das Schulden-Tilgungsgesetz vom Heutigen die näheren Bestimmungen.

5.

Die Schulden-Tilgungs-Anstalt erhält zum Behufe ihrer Tilgungskasse nebst den ihr bereits zugewiesenen Gefällen, noch einen besonderen Beitrag von 150,000 fl. aus den Lottogefällen, welchen der Ertrag des Lottostempels zukommt.

Von den Staats-Einnahmen.

1.

Zur Bestreitung der Titel I. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Finanz-Ministerium die Beilage B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

2.

An direkten Steuern sind für die sechs Jahre vom 1. Oktober 1825 bis letzten September 1831 zu erheben.

a) in den ältern 6 Kreisen:

5 Simepla der Ruskalksteuer,

5 Simepla der Dominikalsteuer,

3 Simepla der Hanssteuer.

Die Gewerbesteuer und die Familiensteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

b) in dem Untermainkreise:

die sämtlichen direkten Steuern gleichwie in dem laufenden Jahre;

c) in dem Rheinkreise:

die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungs- Steuern.

3.

Die Zoll- und Stempelgebühren werden nach jenen Bestimmungen erhoben, welche in den unterm Heutigen über etnige Aban-

derungen in der Zoll- und Stempelordnung erlassenen Gesetzen enthalten sind.

Titel III.

Erfüllung des Dienstes der Vorjahre.

Die Rechnung über den Dienst der Vorjahre von 18^{18/19}, et retro wird mit dem 30. September 1825 geschlossen, und die Arreragen desselben gehen auf den Dienst der ersten Finanzperiode über.

2.

Für diesen wird in den drei folgenden Jahren eine besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode geführt.

3.

Für den Ausfall, der sich zu Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergibt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bei der Schuldentilgungs-Kasse, in soferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben benötigten Falles erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird im Jahr 1828 für die ersten drei Jahrgänge nachträglich verfügt werden.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften Septem-
ber im Jahre ein Tausend acht Hundert
fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Neigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürcheim;
Fehr. v. Lerchensfeld; Graf v. Lörring; Fehr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Folgt anderseits

die

Zusammenstellung

A. sämtlicher Staats = Ausgaben
und

B. sämtlicher Staats = Einnahmen
für

die Finanz = Periode

18 $\frac{25}{31}$.

A. Staats = Ausgaben.

I. Zur Deckung der Staatsschulden tilgungs = Anstalten:

1. Für die Haupt = Schuldentilgungs = Anstalt München:

a) für die Zins- und Tilgungs = Kasse	5,255,000 fl.
b) „ „ Pensions = Amortisations = Kasse	2,700,000 „

Zusammen . . . 7,955,000 fl.

2. Für die Schuldentilgungs = Anstalt des Unter = Mainkreises 400,000 „

Summe . . . 8,355,000 fl.

II. Nachlässe an Staatsgefällen 360,000 „

III. Eigentlicher Staats = Aufwand:

1. Etat des Königl. Hauses und Hofes	3,005,000 „
2. „ des Staatsrathes	78,000 „
3. „ der Stände = Versammlung	50,000 „
4. „ des Staats = Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern	534,000 „
5. „ des Staats = Ministeriums der Justiz	1,708,000 „
6. „ des Staats = Ministeriums des Innern	1,240,000 „
7. „ des Staats = Ministeriums der Finanzen	961,000 „

8. Allgemeine Staats = Anstalten:

a) Erziehung und Bildung	755,000 fl.
b) Cultus	1,251,000 „
c) Gesundheit	152,000 „
d) Wohlbüthigkeit	118,850 „
e) Sicherheit	160,000 „
f) Industrie und Kultur	66,000 „
g) Besondere Leistungen des Staats = Alerars für die Gemeinden	115,150 „
h) Steuer = Kataster	238,600 „
i) Straßen = Brücken = und Wasserbau	1,272,000 „
k) Zur Disposition des Ministeriums des Innern für Staats = Anstalten	100,000 „

Summe . . . 4,228,600 „

9. Militär = Etat:

a) Active Armee	6,700,000 fl.
b) Gendarmerie	540,000 „
c) Topographisches Bureau	50,000 „

Summe . . . 7,290,000 „

10. Landbauten	845,000 „
11. Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	72,000 „
11. Haupt = Reservefond	400,000 „

Gesamt = Summe der Staats = Ausgaben . . . 29,126,000 fl.

B. Staats = Einnahmen.

I. Direkte Staats = Auflagen:

1. Grund = Steuer	5,898,300 fl.	
2. Häuser = Steuer	394,000 „	
3. Dominikal = Steuer	457,700 „	
4. Gewerbe = Steuer	766,000 „	
5. Familien = Steuer	754,000 „	
		8,270,000 fl.

II. Indirekte Staats = Auflagen:

1. Zoll = Gefälle	2,060,000 fl.	
2. Stempel = Gefälle	892,000 „	
3. Aufschlags = Gefälle	4,620,000 „	
4. Taxen und Sporteln	2,058,000 „	
		9,630,000 „

III. Gefälle aus dem vollen Staats = Eigenthum:

1. Aus Forsten und Jagden	2,044,000 „	
2. Aus Oekonomieen und Gewerben	412,300 „	
		2,456,300 „

IV. Lehen = Grund = Zins = Zehent = und Gerichtsherrliche Gefälle

4,800,000 „

V. Staatsregalien und Anstalten:

1. Salinen und Bergwerke	1,916,000 fl.	
2. Post	352,000 „	
3. Lotto	1,190,000 „	
4. Regierungs = und Intelligenzblatt	20,000 „	
		3,478,000 „

VI. Uebrige Einnahmen:

1. Beiträge von andern Staaten	9,760 fl.	
2. Zinsen von Aktiv = Kapitalien	311,200 „	
3. Merarialrente aus der Bank zu Nürnberg	5,000 „	
4. Entschädigung von Oesterreich	100,000 „	
5. Wittwen = und Waisenfonds = Beiträge	72,000 „	
		497,960 „

Gesamt = Summe der Staats = Einnahmen . . . 29,132,260 fl.

G e s e t z,
das Zollwesen betreffend.

~~~~~

**Maximilian Joseph,**  
von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung, daß die seit 1819 in den Handels-Verhältnissen eingetretenen Veränderungen einige Abänderungen des Zoll-Gesetzes vom 22. Juli 1819 nothwendig machen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Vom Tage der im Gesetzblatte erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, soll der Durchgangs-Zoll von allen Centnergütern in Ein Pfennig pr. Centner und Stunde bestehen.

Der Regierung bleibt überdieß vorbehalten, diesen Durchgangs-Zoll auf jenen Land- und Wasser-Strassen, wo sie es nothwendig erachtet, auf die Hälfte herabzusetzen, oder in bemessene Aversal-Zollsätze zu verwandeln, oder ganz zu erlassen.

§. 2.

Die Eingangs-Zölle von fremden Erzeugnissen und Waaren sind bis auf weiters nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819, und den seitdem erlassenen provisorischen Verordnungen zu erheben.

Der Regierung wird jedoch überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangs-Zölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, insofern sie bei der nächstfolgenden Stände-Versammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangs-Zölle jedesmal wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 3.

Die Ausgangs-Zölle von den in der Beilage verzeichneten landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Fabrik- und Manufaktur-Waaren, rohen Stoffen und Abfällen sind vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend nach den beigefügten Beträgen zu erheben.

Ferner wird der Regierung unter den nämlichen Voraussetzungen und Bestimmun-

gen, wie ihm vorhergehenden §. in Ansehung der Eingangs-Zölle, überlassen, auch die Ausgangs-Zölle provisorisch zu vermindern, oder zu erhöhen.

#### §. 4.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung anfangend soll das Weggeld im inländischen Verkehr eben so, wie in der Ein- und Ausfuhr von dem Güter-Fuhrwerk in Zwei Pfennig pr. Centner und Stunde bestehen.

Der Regierung wird jedoch überlassen, an diesem Weggelde für solche Güter, die schwer in das Gewicht fallen, und von geringem Werthe sind, bemessene Erleichterungen eintreten zu lassen, und hierüber das Geeignete zu verfügen.

Auch sollen im inneren Verkehre alle Weggelds-Befreiungen, welche das Zoll-Gesetz vom 22. Juli 1819, und der demselben beigefügte Weggelds-Tarif ausspricht, ungeschmälert fortbestehen.

Dagegen wird von dem nämlichen Zeitpunkt an das Weggeld von den durchgehenden Handelsgütern auf Einen Pfennig pr. Centner und Stunde festgesetzt, und es bleibt der Regierung überdies vorbehalten, dasselbe auf jenen Land- und Wasser-Straßen, wo es nothwendig erachtet wird, auf Einen Heller herabzusetzen, oder in bemessene Aversal-Sätze zu verwandeln.

In Ansehung des Weggeldes von Ladungen über 50 Centner auf Güterwägen, deren Räder nicht die vorgeschriebene Felgenbreite haben, hat es bei den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 sein Verbleiben.

#### §. 5.

Die Titel und Tarife der den Communen bewilligten Pflaster- und Brücken-Zölle sollen unverzüglich einer Revision unterworfen, diese Zölle von dem Güterfuhrwerke des Handels entweder ganz aufgehoben, oder doch so viel möglich vermindert, und die Gemeinden für den ihnen hiedurch an den ihnen rechtlich zustehenden Pflaster- und Brücken-Zöllen zugehenden Verlust, insofern sie Hiesfür nicht auf andere Weise einen verhältnismäßigen Ersatz erhalten können, aus den Zollgesällen billig entschädigt werden.

#### §. 6.

Die Handlungs- Reisenden aus jenen Staaten, in denen die Baierschen Handlungs- Reisenden als solche, unter was immer für einem Titel einer besonderen Steuer oder Abgabe unterliegen, sollen vom 1. October laufenden Jahrs anfangend im Königreiche gleichfalls der nämlichen Abgabe unterworfen seyn.

Der §. 58. des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 wird dahin erläutert, daß

- a) für die richtige Ablage der von den Eintritts-Postirungen ausgestellten Anweis- und Durchgangs-Zollscheine der erste Empfänger,
- b) für die richtige Ablage der bei den Hallämtern ausgestellten Anweis- und Passir-Scheine, dann Durchgangs- und Ausgangs-Zoll-Scheine der Fuhrmann oder der Versender der Waare, je nachdem diese Scheine auf den Na-

men des ersten oder des zweiten ausgestellt sind, und

- c) für die richtige Ablage der übrigen Zoll-, Weggelds- und Vormerkungs- oder Begünstigungs-Scheine der erste Empfänger zu haften habe.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Gesetzblatt des Königreichs bekannt zu machen, und Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürlheim;  
Frhr. v. Lerchensfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillet.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretär.

# V e r z e i c h n i s s

der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Fabrik- und Manufaktur-Waaren, rohen Stoffe und Abfälle, von denen die Ausgangs-Zölle in Gemäßheit der Verordnung vom 11. September 1825 theils aufgehoben, theils auf die beigesezten Beträge herabgesezt werden.

| N <sup>o</sup> . | Benennung der Artikel.                                                   | Ausgangs-Zoll                                |      |     |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------|-----|
|                  |                                                                          | von jedem                                    | fl.  | kr. |
| 3                | Agat, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast                      | Spo. Cent.                                   | —    | 12% |
| 5                | Agstein, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast                   | — —                                          | —    | 12% |
| 9                | Alabaster gefast                                                         | — —                                          | —    | 12% |
| 26               | Argent haché                                                             | — —                                          | —    | 12% |
| 38               | Bäume zum verpflanzen                                                    | — —                                          | frei | —   |
| 55               | Baumwollenwaaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt, und unvermengt  | — —                                          | —    | 12% |
| 56               | Beeren, gemeine Garten- und Waldbeeren                                   | — —                                          | frei | —   |
| 60               | Beine, rohe, unverarbeitete                                              | — —                                          | —    | 50  |
| 72               | Bernstein, geschliffen, verarbeitet, gefast und ungefast                 | — —                                          | —    | 12% |
| 82               | Bler                                                                     | — —                                          | frei | —   |
| 84               | Bijouterie-Waaren, alle gefaste und ungefaste Edelsteine und gute Perlen | — —                                          | —    | 12% |
| 111              | Blut von Vieh                                                            | — —                                          | —    | 6%  |
| 119              | Brantweine                                                               | — —                                          | —    | 6%  |
| 123              | Brod, gemeines                                                           | frei, so lange das Getreid zollfrei ausgeht. | —    | —   |
| 125              | Bronce-Arbeiten, mit Galanterie-Waaren unvermengt                        | Spo. Cent.                                   | —    | 12% |
| 136              | Butter, alle                                                             | — —                                          | —    | 6%  |
| 152              | Carneol, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast                   | — —                                          | —    | 12% |
| 162              | Chocolade                                                                | — —                                          | —    | 12% |
| 175              | Corallen, geschliffen und ungeschliffen, gefast und ungefast             | — —                                          | —    | 12% |
| 180              | Crystall, verarbeitet, geschliffen und ungefast                          | — —                                          | —    | 12% |
| 196              | Dreher- oder Drechsler-Waaren von Elfenbein gefast und ungefast          | — —                                          | —    | 12% |

| N <sup>o</sup> . | Benennung der Artikel.                                                                                                                                                                                                                                                       | Ausgangs-Zoll |     |      |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----|------|
|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                              | von jedem     | fl. | fr.  |
| 202              | Edelsteine, alle ganze und nicht eigens belegte Halbedelsteine, gefast und ungefast                                                                                                                                                                                          | Spo. Cent.    | —   | 12%  |
| 222              | Elfenbein-Waaren, alle                                                                                                                                                                                                                                                       | —             | —   | 12%  |
| 228              | Erde, Porzellan-Erde                                                                                                                                                                                                                                                         | —             | —   | 6%   |
| 235              | Eyer                                                                                                                                                                                                                                                                         | —             | —   | 6%   |
| 261              | Fette                                                                                                                                                                                                                                                                        | —             | —   | 12%  |
| 275              | Flachs, gehechelt und ungehechelt                                                                                                                                                                                                                                            | —             | —   | 50   |
| 277              | Fleichen von Thieren                                                                                                                                                                                                                                                         | —             | —   | 50   |
| 278              | Fleisch frisches                                                                                                                                                                                                                                                             | —             | —   | frei |
| 303              | Galanterie-Waaren, worunter nicht allein Gold und Silber, dann vergoldete und versilberte Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die in Galanterie-Handel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel in Einzelnen geringer belegt wäre | —             | —   | 12%  |
| 348              | Gold in Bletten, Bonillons, Canetillen, Draht, Fäden, Flindern, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischgold, gut oder leonisch                                                                                                                                           | —             | —   | 12%  |
| 349              | Gold, verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zengen u. gut oder leonisch, mit andern Stoffen vermischt oder unvermischt                                                                                                                       | —             | —   | 12%  |
| 350              | „ Schmied- und Massiv-Arbeiten                                                                                                                                                                                                                                               | —             | —   | 12%  |
| 352              | Granaten, geschliffen, gefast und ungefast                                                                                                                                                                                                                                   | —             | —   | 12%  |
| 357              | Grieselwerk, alles, als: gerändelte Gerste, Gries, Haberkorn                                                                                                                                                                                                                 | —             | —   | 6%   |
| 360              | Gürtler-Waaren, feine, vergoldete, versilberte                                                                                                                                                                                                                               | —             | —   | 12%  |
| 362              | Haare, gemeine:                                                                                                                                                                                                                                                              |               |     |      |
|                  | a) von Pferden und Schweinen, roh und unbearbeitet                                                                                                                                                                                                                           | —             | —   | 1 40 |
|                  | b) von Vibern, Haasen, Kaninchen und Ottern                                                                                                                                                                                                                                  | —             | —   | 1 40 |
|                  | c) von Böcken, Geissen, Gemsen, Hirschen, Hunden, Kälbern, Kafen, Kühen, Ochsen, Rehen, Rindern u.                                                                                                                                                                           | —             | —   | 12%  |
| 370              | Häute, von allen gemeinen Hausthieren, roh unverarbeitet                                                                                                                                                                                                                     | —             | —   | 1 40 |

| Ziffer. | Benennung der Artikel.                                                                                                                                        | Ausgangs-Zoll |      |     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------|-----|
|         |                                                                                                                                                               | von jedem     | fl.  | fr. |
| 371     | Häute, Rindshäute, grüne und eingesalzene . . . . .                                                                                                           | Spo. Cent.    | —    | 50  |
| 372     | „ von allen wilden Thieren, roh unverarbeitet . . . . .                                                                                                       | — —           | 1    | 40  |
| 374     | „ Abfälle . . . . .                                                                                                                                           | — —           | —    | 25  |
| 379     | Hanf, ungesponnener . . . . .                                                                                                                                 | — —           | —    | 50  |
| 460     | Hopfen . . . . .                                                                                                                                              | — —           | —    | 12% |
| 462     | Horn, und Hornspitzen, rohe . . . . .                                                                                                                         | — —           | —    | 50  |
| 470     | Faspiß, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast . . . . .                                                                                               | — —           | —    | 12% |
| 489     | Kammacher-Arbeiten von Elfenbein, oder Schildkrot gefast und ungefast . . . . .                                                                               | — —           | —    | 12% |
| 501     | Klauen . . . . .                                                                                                                                              | — —           | —    | 50  |
| 509     | Knochen . . . . .                                                                                                                                             | — —           | —    | 50  |
| 511     | Knopfgießer-Arbeiten von Gold oder Silber, oder vergoldete und versilberte . . . . .                                                                          | — —           | —    | 12% |
| 559     | Lasursteine, verarbeitet, geschliffen, gefast und ungefast . . . . .                                                                                          | — —           | —    | 12% |
| 610     | Meerschäum, verarbeitet, gefast und ungefast . . . . .                                                                                                        | — —           | —    | 12% |
| 712     | Perslen, gute, gefaste und ungefaste . . . . .                                                                                                                | — —           | —    | 12% |
| 719     | Petschierstecher-Arbeiten von Gold oder Silber . . . . .                                                                                                      | — —           | —    | 12% |
| 733     | Platier-Arbeiten von Gold oder Silber . . . . .                                                                                                               | — —           | —    | 12% |
| 843     | Schildkröten-Schaalen, verarbeitet gefast und ungefast . . . . .                                                                                              | — —           | —    | 12% |
| 853     | Schmalz . . . . .                                                                                                                                             | — —           | —    | 6%  |
| 888     | Seiden-Waaren, alle, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, so auch Floretwaaren . . . . .                                                               | — —           | —    | 12% |
| 904     | Silber in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Fliedern, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, gut und leonisch . . . . .               | — —           | —    | 12% |
| 905     | „ verarbeitetes zu Vorten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ic. gut oder leonisch, mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt . . . . . | — —           | —    | 12% |
| 906     | „ Schmied- und Massiv-Arbeiten . . . . .                                                                                                                      | — —           | —    | 12% |
| 939     | Steine, s. g. Kehlheimer, mit Ausnahme der Platten für Lithographie und Meubles . . . . .                                                                     | — —           | frei | —   |

| N <sup>o</sup> . | Benennung der Artikel.                                                                    | Ausgangs-Zoll |     |      |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----|------|
|                  |                                                                                           | von jedem     | fl. | fr.  |
| 1010             | Unschlitt, roh und geschmolzen                                                            | Spo. Cent.    | —   | 12%  |
|                  | Vieh, als:                                                                                |               |     |      |
| 1019             | Maulthiere                                                                                | Stück.        | —   | 25   |
| 1020             | Esel                                                                                      | —             | —   | 12   |
| 1021             | Stiere                                                                                    | —             | —   | 12   |
| 1022             | Ochsen                                                                                    | —             | —   | 12   |
| 1023             | Kühe                                                                                      | —             | —   | 12   |
| 1024             | Rinder                                                                                    | —             | —   | 12   |
| 1025             | Kälber                                                                                    | —             | —   | 6    |
| 1026             | Schweine                                                                                  | —             | —   | 6    |
| 1027             | Frischlinge                                                                               | —             | —   | 3    |
| 1028             | Spanferkel                                                                                | —             | —   | 1    |
| 1029             | Schaafe, Hammel, Widder                                                                   | —             | —   | 3    |
| 1030             | Lämmer                                                                                    | —             | —   | 1    |
| 1031             | Geisvieh, Böcke, Ziegen                                                                   | —             | —   | 3    |
| 1032             | Kiße                                                                                      | —             | —   | 1    |
| 1044             | Wachs, gebleichtes und ungebleichtes                                                      | Spo. Cent.    | —   | 50   |
| 1080             | Berg, von Flachs und Hanf                                                                 | —             | —   | 12%  |
| 1088             | Wolle, alle rohe Schaafe-, Schur-, Rauf- und Weisgerber-Wol-<br>le, gekämmt und ungekämmt | —             | —   | 1 40 |
| 1089             | „ Flocken, Woll-Abfälle, Tuchscherer Wolle                                                | —             | —   | 50   |

G e s e t z ,  
das Staats-Schuldenwesen betreffend.

## Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in Ansehung des Staats-Schuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und erfolgtem Beyrath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reichs, beschlossen, und verordnen hiedurch, wie folgt:

### §. 1.

Der Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln seit dem Jahre 1817 $\frac{1}{8}$ , worüber den Ständen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juli 1819 die Resultate der Liquidation vorgelegt worden sind, wird, wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für die Jahre 1819 $\frac{1}{8}$ , bis 1823 $\frac{3}{4}$  vorgetragen ist, genehmigt, mit Vorbehalt der Revision Unseres obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnungen des letzten dieser Jahre, und der von demselben hinsichtlich einzelner Posten der Vorjahre eingelegten und noch bestehenden Reservate.

Sollte sich ein fernerer Zuwachs aus ältern Rechtstiteln ergeben, so werden die Resultate der Liquidation der künftigen Stände-Versammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

### §. 2.

Unter die Staatsschuld des Untermain-Kreises wird die gesammte Schuld der ehemaligen Kreishülfs-Casse zu Würzburg sammt den seit dem 1. October 1822 verfallenen Zinsen nach vorhergegangener Liquidation aufgenommen.

### §. 3.

Der Antheil, welchen der Untermain- und Rheinkreis gemäß des Art. VI. der Verordnung vom 22. Juli 1819 an den zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse Verfassungsmäßig aufgenommenen Schulden zu übernehmen haben, wird nach dem Verhältniß eines Durchschnitts aus den drey Größen der Einwohner-Zahl, der directen Abgaben und der gesammten Staats-Einkünfte aus jedem dieser Kreise festgesetzt.

Hienach ist auf jeden derselben der ihn betreffende Antheil an den von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt im Laufe der ersten Finanz-Periode vermög des Finanz-Gesetzes von 1819 Tit. III. §. 2. auf das Credit-Votum wegen minderen Getreide-Preises an die Central-Staats-Casse geleistet, oder noch ferner darauf zu leisten.

den Zahlungen im Capital und Zinsen vorzumerken, von den Beträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmählichen Abtragung dieser Schuldanteile vorläufig Umgang zu nehmen.

## §. 4.

Die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt erhält außer den durch das Schulden-Tilgungs-Gesetz vom 22. Juli 1819 ihr zugewiesenen Fonds noch weiter:

- a) den Mehrbetrag der Stempelgefälle, welcher sich in Folge des über einige Abänderungen in der Stempelordnung unterm Heutigen erlassenen Gesetzes ergiebt;
- b) einen jährlichen unveränderlichen Betrag aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl. für den Lotto-Stempel;
- c) den jährlichen Ertrag des ärarialischen Anteils an der Bank zu Nürnberg, wogegen dieser die Befugniß zugestanden wird, gerichtliche Depositen zu 2½ pEt. und Pupillen-Capitalien zu 3 pEt. nicht nur, wie bisher, in dem vormals Ansbachischen Gebiete, sondern in dem gesammten Regatkreise, dann dem Obermain- und Untermain-Kreise anzunehmen, soferne dieselben freiwillig bei ihr angelegt werden;
- d) einen jährlichen Zuschuß aus der Central-Staats-Casse von 708,000 fl.

## §. 5.

Von den gesammten Fonds der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt werden derselben für die eigentliche Schulden-Tilgungs-Casse zur Verzinsung und planmäßigen Abzahlung der Staatsschuld nachgenannte Gefälle zugewiesen:

## a) zunächst für die Zins-Casse:

- aa) die schon bisher immer dieser Bestimmung gewidmeten Malz-Aufschlags-Gefälle aus den 6 ältern Kreisen;
- bb) der im vorigen §. 4. Lit. c. bemerkte Ertrag aus der Bank in Nürnberg.

## b) Für die Tilgungs-Casse:

- aa) der Ueberschuß der Zins-Casse;
- bb) von dem Gesamt-Ertrag der Stempel-Gefälle eine bestimmte Aversal-Summe von 700,000 fl.;
- cc) Der oben bemerkte jährliche Zuschuß aus den Lotto-Gefällen von 150,000 fl.

## §. 6.

Die Schulden-Tilgungs-Commission errichtet neben der Haupt-Schulden-Tilgungs-Casse, und abgesondert von derselben eine eigene Pensions-Amortisations-Casse mit einem besonders hiefür ausgeschiedenen Fond.

Die wird gleich der erstern unter die Verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs, sowie unter die Verfassungsmäßige Mitaufsicht der ständischen Commissionen gestellt.

Auf diese Cassen gehen vom 1. October 1825 an über

- a) die sämmtlichen schon bisher von der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt bestrittenen Pensionen,
- b) alle bei der Central-Staats-Casse noch vorhandenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen,
- c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensions-Etat der Staats-Cassen befindlichen Civil-Pensionen und Unterstützungen, Ordens-Pensionen und Mehr-Bezüge activer Staats-Diener aus früheren Dienstes-Verhältnissen, nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.
- d) Die sämmtlichen Militär- und Gendarmen-Pensionen (mit Einschluß der unter diesem Titel fortdauernden Bezüge der bei Civil-Behörden practicirenden Officiere,) nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.
- e) Der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse

des folgenden Etats-Jahres 1826 noch erhöhen können.

- f) Die gegenwärtigen Pensionen der drei Landes-Universitäten zu 32,000 fl. — und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungs-Administrationen;
- g) alle fernern in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civil-Pensionisten (a., b., c., e., f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

#### S. 7.

Dieser Pensions-Amortisations-Casse werden zu ihrer besondern Dotation zugewiesen:

- a) die Summe von 1,800,000 fl. aus den Zoll-Gefällen, welche in Folge des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom Jahre 1819. S. VII. 4. der Schulden-Tilgungs-Anstalt zugesichert ist;
- b) der Ueberschuß der Stempel-Gefälle über die der Tilgungs-Casse oben S. 5. zugewiesenen Summe ad 700,000 fl., welcher in dem Betrage von 192,000 fl. von der Staats-Casse garantirt wird;

c) ein weiterer Beitrag aus den Staats-Gefällen durch die Central-Staats-Casse von 708,000 fl.

## §. 8.

Insofern diese Dotation der Pensions-Amortisations-Casse in den ersten Jahren nicht zureicht, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ermächtigt, unter Verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den ganzen Staats-Schulden-Tilgungs-Fond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation der gedachten Pensions-Amortisations-Casse zu versichern sind.

Die Verzinsung und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensions-Amortisations-Casse, welcher zu dem Ende die Dotation so lange verbleibt, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird.

Sowie diese Capitals-Schuld abgetragen ist, richtet sich ihre Dotation nach den Größen der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen. —

## §. 9.

Sowohl die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt, als die Schulden-Tilgungs-Casse des Untermalkreises hat außer den ihr planmäßig obliegenden Zahlungen die ihr für

die Schulden-Tilgung noch weiter zu Gebote stehenden Mittel vornehmlich zur allmählichen Minderung des Zinsfußes zu verwenden.

## §. 10.

Die Prämien, worauf die Inhaber der durch das Loos zu bezeichnenden Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom Jahre 1809 und 1810 kraft der Verordnung vom 20. Juli 1809 Anspruch haben, sollen verlosset werden.

Die Bestimmung der Verloosungszeit wird Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission und den ständischen Commissarien überlassen.

## §. 11.

Bei der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt wird Unserem Staatsministerium der Finanzen zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode ein Credit im Betrag von 6,400,000 fl., insofern es der Rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfordert, in der Art eröffnet, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben benötigten Falls erhoben werden kann.

Ueber die Deckung dieses Credits wird im Jahre 1828 für die ersten 3 Jahrgänge verfügt werden.

## §. 12.

Alle Klagen über Forderungen, welche durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810 von den abgetretenen Rhein-Provinzen auf die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt übergegangen sind, sowie alle Amortisations-Gesuche der Einwohner des Rhein-Kreises sind bei dem Appellations-Gerichte des Isarkreises anzubringen.

## §. 13.

Alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Capitalien, Zinse, Lotterie-Gewinnste und Prämien, vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen, erlöschen zum Vortheile gedachter Cassen nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an gerechnet, also, daß keine solche Forderung mehr zu bezahlen ist, wofern nicht der Gläubiger beweisen kann, daß er im Laufe der drei Jahre, seitdem die Zinsen verfallen waren, und, was Capitalien, Lotterie-

Gewinnste und Prämien betrifft, in drei Jahren von dem Tage an, auf welchen sie als zahlbar durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt verkündet waren, die Zahlung begehrt habe.

Jedoch hat die Staats-Schulden-Tilgungs-Commission spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der drei Jahre in Betreff der unerhoben gebliebenen Capitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien eine besondere Bekanntmachung zu erlassen.

Für diejenigen Forderungen, die schon zwischen dem 1. October 1811 und dem 1. October 1824 zahlbar erklärt waren, und die nicht bereits durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 ausgeschlossen sind, wird der 1. October 1827 als der Zeitpunkt ihres Erlöschens festgesetzt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

## Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürling; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf. v. Lörring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

(Die Taxen und Gebühren in Geschäften, von denen das Gesetz vom 11. September 1825 handelt, betreffend.)

## Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns, um die im Gesetze vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel ic. ic. betreffend (Gesetzblatt Stück VII. Seite 55) Uns vorbehaltene Regulirung der Taxen und Gebühren zu bewirken, weiteren Vortrag erstatten lassen und verordnen nach Vernehmung Unserer Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, wie folgt:

### I.

Der Bürgermeister oder Adjunct, wenn er in Sterbfällen zu augenblicklicher Sicherung der Verlassenschaften sein Amtssiegel nach Art. 2. des Gesetzes anlegt, hat dafür keine Gebühr anzusprechen.

### II.

Wenn bei der vom Friedensrichter vorgenommenen Siegelanlegung der bestellte

Wächter Bezahlung verlangt, so bekommt derselbe täglich

a) in den ersten zwölf Tagen

zwölf Kreuzer,

b) in den folgenden Tagen

sechs Kreuzer,

dem Friedensrichter bleibt es jedoch vorbehalten, aus besonders erheblichen Gründen diese Gebühr bis zum doppelten Betrage zu erhöhen.

### III.

Der Friedensrichter und dessen Gerichtsschreiber haben für die Abnahme und Verifizirung der Siegel (Art. 3. des Gesetzes) nur die Gebühr einer einzigen Vakation zu beziehen. Für Reise-Entschädigung dürfen sie dabei die ihnen nach der Taxordnung vom 16. Februar 1807 zuständige Vakations-Gebühr, verhältnismäßig nach der Zahl der Stunden hin und her, erheben.

### IV.

Dem inventirenden Notar wird für die weiteren Aufsigelungen, Wiederversigelungen und dadurch veranlaßte Vormerkungen in dem Inventur-Protocolle (Art. 3. des Gesetzes) eine besondere Vergütung nicht ge-

leistet, auch wird dafür an das Rentamt eine besondere Gebühr nicht entrichtet.

## V.

Experten, welche bei allen im Gesetze vom 11. September 1825 berührten Geschäften gebraucht werden, bekommen, wenn sie Bezahlung verlangen, für ihre Verrichtungen.

- a) innerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes und in dem Umfange einer Stunde derselben, für eine jede Valation  
Handwerks- und Ackerleute  
vierzig Kreuzer,

Geometer und andere Kunstverständige zwei Gulden.

- b) Außerhalb der Gemeinde ihres Wohnortes, oder eines Umfanges derselben von einer Stunde

Handwerks- und Ackerleute  
für die erste Valation

einen Gulden zwanzig Kreuzer,  
für jede folgende Valation

einen Gulden.

Geometer und andere Kunstverständige

für die erste Valation drei Gulden,

für jede folgende zwei Gulden.

## VI.

Für Verrichtungen innerhalb einer Stunde Weges wird den Experten keine Reisegebühr vergütet, für eine weitere Entfernung, alsdann aber auch mit Anrechnung der ersten Stunde, erhalten

Geometer und andere Kunstverständige

einen Gulden für jede Stunde hin und her zusammen.

Handwerks- und Ackerleute  
zwei Drittheile dieser Reisegebühr.

## VII.

Für ein Gesuch an das Gericht um Befristung des Gutachtens eines Familien-Rathes in Betreff der Veräußerung von Immobilien der Minderjährigen und Interdictirten, oder der Ausnahme eines Anlehens für dieselben, dürfen die Anwälte künftig nur die Gebühr von zwei und vierzig Kreuzer anrechnen.

Darunter ist auch die Gebühr für die Abholung der richterlichen Ordonanzen und für die Mittheilung an das öffentliche Ministerium begriffen.

Ein solches Gesuch bedarf der Ausfertigung nicht.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch  
das Amtsblatt des Rheinkreises zur Nach-  
achtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Werthesgaden, den 22. Sept. 1825.

Unterzeichnet: M a x J o s e p h.

Freiherr von Zentner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär,

Unterzeichnet: S h e n d.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird  
in Gemäßheit Allerhöchsten Auftrags vom  
26. vorigen Monats zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht.

Zweybrücken, den 3. October 1825.

Der Präsident

des K. Baier. Appellationsgerichts für den  
Rheinkreis.

v. B i r n b a u m.

(Die Gewerbesteuer im Rheinkreise, insbesondere die Besteuerung der Reisenden ausländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Auf die an die unterfertigte Kreisregierung gestellte Anfrage, ob Reisende ausländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten, welche im Rheinkreise Waaren und Muster auf Bestellungen anbieten, zur Gewerbesteuer und zu welchem Betrage derselben anzuziehen seyen, wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung verfügt, was folgt:

Die besagten Reisenden sind nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 18. der Allerhöchsten Gewerbesteuer-Verordnung vom 14. April 1820 gleich den Inländern zur Gewerbesteuer, und weil sie ihre Geschäfte im Großen betreiben, zu dem Steuer-Betrage anzuziehen, welcher im Tarif Nro. II für die verschiedenen Gewerbe des Großhandels, den sie betreiben, z. B. für Weinhändler,

Tuchhändler, Baumwollen-Waarenhändler u. s. w. festgesetzt ist.

Ohne die Erlegung dieser Steuer und ohne die Vorzeigung der denselben dafür auszustellenden Patente dürfen solche Reisende keine Waaren oder Fabrikate auf Bestellungen anbieten; im Contraventionsfalle unterliegen sie gleich den Inländern, den Strafbestimmungen der allegirten Allerhöchsten Verordnung.

Mit dem Vollzuge vorstehenden Beschlusses werden alle Königl. Land-Kommissariate, Steuer-Controll-Ämter, Ortsvorstände und Polizeibeamte beauftragt.

Speyer, den 15. September 1825.

Königl. Vater. Regierung des Rheinkreises,  
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stihaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

G. F. Reim, Sekretär.

(Die Taxa pharmaceutica bavarica betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 7. August d. J. haben S. Königl. Majestät die Einführung der neuen Taxa pharmaceutica bavarica mit der besondern Bestimmung befohlen, daß bei Medikamenten-Abgaben für Straf- und Zwangs-arbeits-Häuser, und für Spitäler, Armen- oder sonstige Wohlthätigkeits-Anstalten ein Drittheil Abzug an den Gesamtaufrechnungen nach der neuen Taxe eintreten müßte, wegen die mit dem Elenchus medica-

mentorium im Jahre 1820 vorgeschriebene Taxe zessirt.

Hienach haben sich die Apotheker sowie das übrige Sanitäts-Personale genau zu achten, und sind die vorkommenden Rechnungen der Apotheker dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß zu revidiren und abzuschließen.

Speyer, den 30. September 1825.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,  
Kammer des Innern.

v. Stüchener, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

Schall, Sekretär, coll.

# A m t s B l a t t

der

Königl.

Baierischen

R e g i e

r u n g

des Rhein=

Kreises.



N.º VII.

Speyer, den 27. October

1825.

(Die Gebühren der Gerichtschreiber für Besorgung  
der Einregistrierung und Ersatz des Stempelpapieres betreffend.)

§. 1.

Der Obergerichtschreiber des Appellationsgerichts, die Gerichtschreiber der Bezirksamte und die Gerichtschreiber an denjenigen Friedensgerichten, an deren Amtssitz ein Rentamt ist, sind ermächtigt, von allen Urtheilen, oder andern gerichtlichen Akten, welche einregistriert werden, für die Besorgung der Einregistrierung eine Vergütung von vier Kreuzern zu beziehen.

An den Orten, wo kein Rentamt ist, werden den Friedensgerichtschreibern für diese Vergütung sieben Kreuzer gestattet.

§. 2.

Sämmtliche Gerichtschreiber dürfen als Ersatz des Stempelpapieres der zufolge

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben nach Vernehmung des Appellations-, Gerichts- und General-Prokurators im Rheinkreise, hinsichtlich der Bezüge der Gerichtschreiber für die Besorgung der Einregistrierung, für Ersatz des Stempelpapieres und für den Eintrag in ihre Repertorien, auf die uns vorgelegten Berichte beschlossen, wie folgt.

Art. 49 und 50 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. (21. Dezember 1798) zu haltenden Repertorien von jedem eingetragenen Urtheile oder sonstigen gerichtlichen Akte nicht mehr als einen Kreuzer anrechnen.

§. 3.

Der Ersatz des Stempelpapiers für die Urschriften der Urtheile und anderer gerichtlichen Akten hat sich nach dem Quantum des wirklich gebrauchten Stempelpapiers zu richten, und es ist den Gerichtschreibern untersagt, sich dafür einen für alle Fälle gleichen Aversionalbetrag in Anrechnung zu setzen.

§. 4.

Die Beamten der Staatsbehörde haben ein wachsamcs Auge auf die Befolgung der vorstehenden Verfügungen zu halten, und jeden entdeckten Mißbrauch sowohl auf die Beschwerde der Partheien, als von Amtswegen, zur richterlichen Kenntniß und Rüge zu bringen.

§. 5.

Diese Unsere allerhöchste Entschliessung soll sämmtlichen Gerichtsbehörden und Gerichtschreibern des Rheinkreises eröffnet und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 4. Oktober 1825.

Mar Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf

Königlichen allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
S c h e i.

Vorstehendes wird hienit in Gemäßheit allerhöchsten Befehls zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 17. Oktober 1825.

Der

Königliche General-Staats-Prokurator  
am Appellationsgerichte des Rheinkreises,  
v. Bölderdorff.

(Die Anwendung der allgemeinen akademischen Gesetze auf die Theologie-Studirenden aus dem Rheinkreise betreffend.)

~~~~~

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4. September l. J. haben Seine Königliche Majestät geruhet, hinsichtlich der Anwendung der allgemeinen akademischen Gesetze auf die Theologie-Studirenden aus dem Rheinkreise, Nachstehendes näher zu bestimmen:

1.

Die Theologie-Studirenden aus dem Rheinkreise sind gleich denen aus den übrigen Kreisen, an das allgemeine Quadrennium resp. Triennium für den zweiten Kurs des Studiums der allgemeinen Wissenschaften und des speciellen Kurses der Theologie gebunden, und haben sich zur Aufnahme auf die Universität mit dem erforderlichen Absolutorium, zur theologischen Aufnahme-Prüfung aber mit einem Universitäts-Absolutorium zu legitimiren.

2.

Jedoch wird denselben gestattet, der Localverhältnisse und auswärtigen Stipendien wegen, auch auf einer auswärtigen Universität zu studiren, mit der Bedingung, daß sie das letzte Studienjahr auf der Landes-Universität Erlangen zuzubringen, und dort ihr Absolutorium zu nehmen haben.

3.

Die jährliche theologische Aufnahme-Prüfung soll künftig im Herbst gehalten werden. Die Prüfungs-Instruction vom 23. Jänner 1809 hat auch für den Rheinkreis gesetzliche Kraft.

Die vorstehende allerhöchste Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Oktober 1825.

Königl. Vater. protestantisches Consistorium
des Rheinkreises.

In Abwesenheit des Vorstandes,

Sch u l t.

Trübel, Sekretär.

Bewahrer sollen forthin, wie bisher, keine andere als förmliche Abschriften, Auszüge, oder Certificate ausstellen.

Art. 3.

Für die nach Artikel 1. gestattete Einsicht ist den Hypothekenbewahrern nachfolgende Gebühr zu entrichten:

- a. für das Aufschlagen des alphabetischen Registers, das Aufschlagen des Repertoriums wo es erforderlich mit einbegriffen, acht und zwanzig Kreuzer von jedem aufzufindenden besonders gebuchten Namen.
- b. für das Aufschlagen der anderweitigen Bücher oder Register sechs Kreuzer, von jeder einzelnen Inscription oder Transcription, und eben so viel von jeder aufzuschlagenden hinterlegten Nachweise (Bordereau), eines wie das andere außer und nebst der ersten Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer.

Art. 4.

Von der für die verlangte Einsicht entrichteten Gebühr kommt nichts in Aufrechnung oder Abzug, wenn später eine förmliche Abschrift, ein Auszug, oder Cer-

tificat verlangt wird, selbst nicht für ein negatives Certificat.

Art. 5.

Wird nebst der Einsicht und bei derselben Gelegenheit zugleich eine förmliche Abschrift, ein Auszug, oder Certificat verlangt, so hat der Hypothekenbewahrer für die zu gestattende Einsicht keine besondere Gebühr zu beziehen, er mag die Abschrift, den Auszug, oder das Certificat gleich, oder erst nachher ausstellen.

Art. 6.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, wenn es verlangt wird, über die hypothekarischen Einschreibungen einer bestimmten Epoche, partielle Extracte zu erteilen; sie haben aber alsdann in dem Extracte anzuführen, das solcher auf ausdrückliches Verlangen nur partiell von dem zu bemerkenden Zeitraum gefertigt worden sey.

Art. 7.

Wer bei dem Hypothekenamte eine Eintragung oder Abschrift, einen Auszug oder ein Certificat verlangt, und gleich bei der Eintragung oder Fertigung der Abschrift, des Auszuges, oder Certificate sich von deren Richtigkeit durch Einsicht der Bücher überzeugen will, hat dafür keine besondere Gebühr zu bezahlen.

Für die zu diesem Behufe aber später
begehrte Einsicht steht dem Hypothekenbe-
wahrer die Hälfte der oben festgesetzten Ge-
bühr zu.

Gegenwärtige Verordnung soll durch
das Amtsblatt des Rheinkreises zur allge-
meinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 4. October 1825.

Untersg. M a x J o s e p h.

Freiherr von Zentner.

Auf

Königlichen allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,

Untersg. S c h e n k.

Gegenwärtige Allerhöchste Verordnung wird andurch, in Gemäßheit der Final-
Verfügung des siebenten Artikels derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 20. October 1825.

K. B. Appellationsgericht für den Rheinkreis.

v. Birnbaum, Präsident.

Sternfeld,

Untergerichtschreiber.

Die in der vorliegenden Schrift enthaltenen
Angaben sind nach dem besten Wissen und Gewissen
des Verfassers richtig und vollständig.
Es werden keine Ansprüche auf eine
Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben
erhoben.

Druck von J. Neumann, Neudamm.

Preis 1 Mark.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.
Druck von J. Neumann, Neudamm.
Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Die in der vorliegenden Schrift enthaltenen
Angaben sind nach dem besten Wissen und Gewissen
des Verfassers richtig und vollständig.
Es werden keine Ansprüche auf eine
Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben
erhoben.

Druck von J. Neumann, Neudamm.

Preis 1 Mark.

Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Druck von J. Neumann, Neudamm.
Verlag von J. Neumann, Neudamm.